

Unterstützungs-(Ersatz-)pflicht von in Gütertrennung lebenden Ehegatten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wohntlicher Unterstützung den Bundesbeitrag an die *Wohnzige* Gemeinde des Verarmten auszuführen hat, wenn der *Zure Soli* Eingebürgerte aus seiner Heimatgemeinde weggezogen ist; an die Bürgergemeinde, wenn sie nachweist, daß sie die betreffende Armenunterstützung aus eigenen Mitteln ausgelegt hat. Aber auch abgesehen von der rechtlichen Vereinfachung, ist es dem Kanton besser und schonender zugleich möglich, die Angemessenheit der Unterstützungen etwas zu überwachen.

Wie hoch werden die Lasten sein? Die Berechnungen sind verschieden hoch. Das politische Departement hat, vorausgesetzt, daß der Bundesbeitrag nicht zwei Drittel, sondern drei Viertel beträgt, vom 18. Jahr des Infrastretens an 1 Million Franken berechnet; Dr. Alg kommt auf 600,000 Fr., wobei dies die obere Grenze sein sollte, da sich die auf die Dauer bei uns niedergelassenen Ausländer in der Mehrzahl in günstiger Lage befinden. Auch ist selbstverständlich, daß die Ausweisung von Familien mit Kindern, denen die Schweiz kraft Gebietshoheit das Schweizerbürgerrecht verliehen hat, wenn keine andern als armenrechtliche Gründe vorliegen, ausgeschlossen sein muß. Anders ist es, wenn es sich um Ausweisungen aus strafrechtlichen und politischen Gründen handelt, weil die Ruhe und Sicherheit des Landes dem Interesse des Geizelnen vorgehen.

A.

Unterstützungs- (Ersatz-) pflicht von in Gütertrennung lebenden Ehegatten.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 1. November 1921.)

Die Ehefrau eines in Konkurs geratenen Ehemannes hatte sich seinerzeit verpflichtet, für ihre in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgte Mutter regelmäßig Pflegegeldbeiträge zu leisten, blieb aber später mit ihren Zahlungen im Rückstand. In der Folge erhob die Aufsichtskommission der Friedmatt beim Regierungsrat gegen die Ehegatten Klage auf Bezahlung der rückständigen Pflegegeldbeiträge.

Der Regierungsrat hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Nach § 10 Ziffer 1 des kantonalen Armengesetzes, das auch für die von der Friedmatt gestellte Forderung nach dem Großratsbeschluß vom 20. Februar 1900 über die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten maßgebend ist, besteht für die beklagte Ehefrau hinsichtlich der Verpflegungskosten ihrer Mutter grundsätzlich die Ersatzpflicht. Die Heranziehung der Ersatzpflicht ist aber nur dann möglich, wenn die Beklagte sich in Verhältnissen befindet, die ihr die geforderte Beitragsleistung gestatten. Es ist daher zu prüfen, ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist.

2. Die Entscheidung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, in welchem ehelichen Güterstande die beklagten Ehegatten leben. Die nach Z.G.B. bestehende Verwandtenunterstützungspflicht berührt den Ehegatten des Unterstützungspflichtigen bei Gütertrennung überhaupt nicht. Durch den seinerzeit über den beklagten Ehegatten hereingebrochenen Konkurs ist der Güterstand der gesetzlichen Gütertrennung eingetreten; diese besteht heute noch. Somit scheidet der Ehemann für die Frage der Ersatzpflicht von vorneherein aus, und es kommt einzig auf die eigenen finanziellen Verhältnisse der Ehefrau an.

3. Wie die beklagte Ehefrau selbst zugibt, hat sie die ihr überbundene Verpflichtung zur Bezahlung des verlangten Pflegegeldbeitrages seinerzeit akzeptiert. Angesichts ihrer nunmehrigen Zahlungsverweigerung fragt es sich daher, ob ihr

die seinerzeit übernommene Leistung in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse heute von rechtswegen zugemutet werden darf. Dies ist zu verneinen, da jede Feststellung darüber fehlt, daß sie eigenes Vermögen besitzt, und da ebensowenig nachgewiesen ist, daß sie irgendwelchen Verdienst oder sonstiges Einkommen hat. Unter diesen Umständen kann sie nicht zur Erbschaftspflicht angehalten werden.

Bern. Der Große Rat beschloß am 14. Mai den Beitritt zum abgeänderten interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung auf 1. Juli. W.

Genf. Das Bureau central de Bienfaisance ist im Jahr 1922 durch die Arbeitslosen stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Einer beträchtlichen Zahl von ihnen verhalf es zur Heimreise. Viele Gemeinden sträubten sich aber gegen die Aufnahme ihrer zugereisten arbeitslosen Mitbürger, weil sie glaubten, die Fürsorge für sie komme der Gemeinde zu, in der sie sich bis dahin aufhielten und arbeitslos wurden. Wieder wie in früheren Jahren hat das Bureau auf Rechnung des politischen Departements in Bern die Auslandsschweizer unterstützt und dafür 140,000 Fr. ausgegeben. Die Gesamtausgaben stiegen auf 550,271 Fr., worunter sich 67,195 Fr. Verwaltungsausgaben befinden. Die Gemeinden leisteten für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger 118,939 Fr., Private und verschiedene Institutionen 63,840 Fr. Für Schweizer wurden an Unterstützungen verausgabt 405,419 Fr. (am meisten für Genfer, Berner, Waadtländer, Neuenburger, Freiburger, Morgauer usw.), für Ausländer 69,191 Fr. (am meisten für Russen, Franzosen, Italiener usw.). 496 Schweizer und 123 Ausländer, total 619, erhielten Reiseunterstützung im Betrag von 25,205 Fr. — Das Dubroir, das Frauen mit Heimarbeit beschäftigte, ging ein. W.

Graubünden. Der Geschäftsbericht des Departements des Armenwesens pro 1922 bemerkt mit bezug auf den Verkehr mit den Armenbehörden: Er ist recht verschieden, im allgemeinen aber doch befriedigend. Nicht verstanden wird in unsern Berggemeinden vielfach, daß in großen Verkehrszentren, in Städten wie Zürich und Basel, Familien mit verhältnismäßig gutem Erwerb noch etwa unterstützt werden müssen. Man ist eben nicht immer in der Lage, sich ein richtiges Bild vom teuren Pflaster unserer meisten Städte zu machen. Das aber scheint immer besser begriffen zu werden, daß der Heimruf in den meisten Fällen weder im Interesse der Gemeinde noch ihrer Angehörigen liegt, solange diese auswärts doch wenigstens einen Teil ihres Unterhaltes zu verdienen vermögen. — Die kantonale (Trinker-)Fürsorgestelle hatte einen harten Kampf gegen die Trunksucht zu führen, weil das Fürsorgegesetz sich zuerst einleben muß und im Kanton viel zu viele Wirtschaften und Verkaufsstellen für gebranntes Wasser bestehen. Das Alkoholverbot wurde im Jahre 1922 für 94 Männer und 7 Frauen ausgesprochen. W.

Waadt. Die Irrenanstalten, der Kantonshospital, die lokalen Krankenanstalten, die Lungenanatorien, die Anstalt für Trinker, Epileptische, Schwachsinnige und Unheilbare verausgabten im Jahr 1922 3,977,248 Fr. Daran leistete der Staat 1,694,043 Fr. Der staatlichen Kinderfürsorge unterstanden im Jahr 1922 1566 Kinder und verursachten Ausgaben im Betrag von 370,739 Fr., woran der Staat 118,869 Fr., die Gemeinden 129,641 Fr. und die Eltern 50,619 Fr. leisteten. Große Schwierigkeiten zeigten sich bei der Platzierung der aus der Schule tretenden Kinder in Lehrstellen, weil die Arbeitslosigkeit in verschiedenen Berufen die Ausbildung von Lehrlingen verunmöglicht. W.